



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Abänderungsverfahren nach § 10 a VAHRG
2. Bewertung laufende BU-Rente

1. Von den seit dem 1.7.1977 bis heute getroffenen Entscheidungen im Versorgungsausgleich (ca. 4 Mio. bei einer durchschnittlichen jährlichen Scheidungsrate von 150.000) sind sicherlich 90 % (nachträglich) falsch und müssten bzw. könnten auf Antrag (§ 10 a VAHRG) abgeändert werden, sofern die Betroffenen davon Kenntnis haben. Die Entscheidungen sind falsch, weil sich die gesetzlichen Bestimmungen bei den einzelnen Versorgungssystemen geändert haben (z.B. bei der Beamtenversorgung und der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes), weil die Gerichte, insbesondere der BGH, anders entscheiden oder weil sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben (der Mann/die Frau bleibt nicht bis zum 65. Lebensjahr im Beschäftigungsverhältnis und wird vorher Rentner/in). Bei Entscheidungen vor 1986 fehlt die Kindererziehungszeit auf Seiten der Frau usw. Vielfach genügt bereits eine Änderung gegenüber der Erstentscheidung, um den Versorgungsausgleich zu vermindern oder zu erhöhen. Wichtig ist, dass man vor Antragstellung prüfen lässt, ob sich ein Abänderungsantrag positiv für die Antragstellerin/den Antragsteller auswirkt. Der Antrag sollte m.E. niemals „blind“ gestellt werden. Wer das Abänderungsverfahren nicht selbst stellen möchte - es besteht kein Anwaltszwang - kann anstatt eines Rechtsanwaltes auch einen sachkundigen Rentenberater beauftragen.

2. Am Ende der Ehezeit **laufende Berufsunfähigkeitsrenten** werden in den Versorgungsausgleich einbezogen. Die Bewertung ist allerdings schwierig, weil es sich um eine Zeitrente handelt. Wird die BU-Rente nach dem Ende der Ehezeit nicht länger als 10 Jahre gezahlt, ist der Barwert gemäß § 5 Abs. 2 Barwert-VO zu reduzieren. Je Jahr, das die 10-Jahre unterschreitet, ist der Barwert um 10 % zu reduzieren. Der Barwert darf jedoch nicht höher sein als die Summe der Rentenbeträge, die der Versicherte vom Ende der Ehezeit bis zum Laufzeitende erhält.

Beispiel: BU-Rente: 1.000 € mtl.
Ende der Ehezeit: 12/2005
Alter des Versicherten: 51 Jahre
Restlaufzeit noch 9 Jahre

a) Ermittlung des Barwertes unter Berücksichtigung der Tabelle 7 Barwert-VO
 $1.000 \text{ €} \times 12 \times 11,1 = 133.200 \text{ € Barwert}$
Kürzung des Barwertes um 10 % = 119.880 € (da die Restlaufzeit nur noch 9 Jahre beträgt)

b) Rentenzahlbeträge bis zum Ende der Laufzeit:
 $108 \text{ Monate} \times 1.000 \text{ €} = 108.000 \text{ €}$
Zu berücksichtigender Barwert: 108.000 €

c) Umrechnung des Barwertes in eine dynamische Rente:

$108.000 \text{ €} \times 0,0001734318^* = 18,7306 \text{ EP}$
 $18,7306 \text{ EP} \times 26,13^{**} = 489,43 \text{ € mtl.}$

* Faktor der Nr. 5 der Rechengrößen-VO
** aktueller Rentenwert 12/2005

Ergebnis: Die laufende BU-Rente wird mit einem volldynamischen Betrag in Höhe von 489,43 € in die Saldierung einbezogen.